

## **Zahnersatz ist steuerlich absetzbar !**

Patienten müssen in den meisten Fällen Zuzahlungen aus eigener Tasche leisten, um Zahnersatz zu erhalten.

Grundsätzlich können Steuerpflichtige **Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen** steuerlich geltend machen. Dazu gehören beispielsweise Aufwendungen für Heilbehandlungen wie für Zahnersatz, Kronen, Füllungen, Wurzelbehandlungen, Zahnspangen aber auch Brillen, Hörgeräte, Heilpraktiker, Rezeptgebühren bzw. Arzneikosten, Kuraufwendungen etc.

Neben den Behandlungskosten kann der Patient die Kosten für die Fahrt zur Praxis mit 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer steuerlich geltend machen.

Allerdings wirken sich nicht alle Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen steuerlich aus, die ein Steuerpflichtiger im Kalenderjahr bezahlt hat:

Zum einen mindern Erstattungen für Zahnbehandlungen und Zahnersatz (z. B. Zahlungen einer privaten Krankenversicherung oder einer Beihilfestelle bei Beamten), auch wenn sie erst in späteren Zeiträumen ausgezahlt werden, die abziehbaren Heilbehandlungskosten. Zum anderen zieht das Finanzamt bei der Steuerberechnung einen »zumutbaren Eigenanteil« ab. Die Höhe dieses Anteils richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Familienstand und der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder:

	<b>&lt;15.340 €</b>	<b>&lt;51.130 €</b>	<b>&gt;51.130 €</b>
Ledig ohne Kinder	5 %	6 %	7 %
Verheiratet ohne Kinder	4 %	5 %	6 %
Mit 1–2 Kindern	2 %	3 %	4 %
3 und mehr Kinder	1 %	1 %	2 %

### Beispiel:

Verdient ein Familienvater mit zwei Kindern 30.000€ im Jahr, liegt die zumutbare Grenze für außergewöhnliche Belastungen bei drei Prozent seines Einkommens. Hat seine Familie z. B. mehr als 900€ im Jahr Eigenanteil z.B. für Zahnersatz, Zahnspangen, Brillen etc. ausgegeben, kann er die übersteigende Summe als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen.

Aus steuerlichen Gründen ist es sinnvoll alle außergewöhnlichen Belastungen auf ein Kalenderjahr zu verlagern. Auch Aufwendungen der Kinder, Geschwister, Eltern, Schwager/Schwägerin sind von der Steuer absetzbar, wenn Sie die Rechnung bezahlt haben. Entscheidend ist **nicht** das Rechnungsdatum, sondern das Datum der Zahlung! Weitere Einzelheiten sollten Sie mit Ihrem Steuerberater besprechen.